

# **Beitragsordnung**

**(Stand: 10.05.2022)**

Der Gütegemeinschaft Fenster, Fassaden und Haustüren e.V.

(GFFH)

## **1. MITGLIEDSBEITRAG NACH §§ 4,7 DER SATZUNG**

- 1.1 Die GFFH erhebt nach Maßgabe der §§ 4,7 der Satzung einen Beitrag.
- 1.2 Der Beitrag wird für das Geschäftsjahr (entspricht dem Kalenderjahr) erhoben.
- 1.3 Der Beitrag ist nach 10 Bankarbeitstagen nach der Rechnungslegung der GFFH zur Zahlung fällig.
- 1.4 Wird ein Mitglied erst im Laufe eines Geschäftsjahres in den GFFH aufgenommen, entsteht die Beitragspflicht mit der Aufnahme in den GFFH und ist innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach dem Beitritt und Rechnungslegung der GFFH zur Zahlung fällig. Es gibt keine anteilige Beitragspflicht. Der Mitgliedsbeitrag ist in jedem Falle für das ganze Geschäftsjahr zu entrichten.
- 1.5 Der Beitrag erhöht sich nicht automatisch. Etwaige Beitragsanpassungen beschließt die Mitgliederversammlung für das Folgejahr.
- 1.6 Abweichungen von der Höhe und Bemessungsgrundlage dieser Beitragsordnung sind auf Antrag in Textform und Genehmigung im Einzelfall kraft Vorstandsbeschluss möglich; derartige Beschlüsse sind nur für das gegenständliche Beitragsjahr möglich.

## **2. ZAHLUNGSWEISE**

- 2.1 Die Beiträge sind zu dem jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt und vorheriger Rechnungslegung der GFFH auf das folgende Konto zu entrichten

Kontoinhaber: Gütegemeinschaft Fenster, Fassaden und Haustüren e.V.

IBAN: [DE 47 5007 0010 0093 0040 00]

BIC: [DEUTDEFF]

- 2.2 Die GFFH stellt dem Mitglied eine Rechnung. Die Rechnung ist nicht Voraussetzung für die Fälligkeit einer Zahlung.

## **3. HÖHE UND BEMESSUNGSGRUNDLAGE DER MITGLIEDSBEITRÄGE**

- 3.1 Für die Höhe und Bemessung des Beitrags sind

- a) die Eingliederung der Hersteller- bzw. Montagefirma in eine Sektion bzw. mehrere Sektionen nach der Beitragsbemessung gem. 3.5 zu (A-C) sowie
- b) die Anzahl der bei der Hersteller- bzw. Montagefirma beschäftigten Arbeitnehmer nach der Beitragsbemessung gem. 3.5 zu (D) maßgebend. Arbeitnehmer in diesem Sinne sind: alle sozialversicherungspflichtigen Beschäftigte, Arbeiter, Angestellte und Auszubildende des jeweiligen Unternehmens anteilig zugeordnet zu den Sektionen.
- 3.2 Die GFFH fragt jeweils im 4. Quartal eines Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr bei dem Mitgliedsbetrieb die aktuelle Zuordnung zu den Sektionen nach der Beitragsbemessung gem. 3.5 zu (A-C) sowie die Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer nach der Beitragsbemessung gem. 3.5 zu (D) und deren anteilige Zuordnung zu den Sektionen im Rahmen eines Erhebungsbogens ab.
- 3.3 Für verbundene Unternehmen oder Unternehmen mit mehreren Standorten/Niederlassungen berechnet sich die Höhe der Beiträge wie folgt:
- Option 1: Jede selbstständige Niederlassung (Tochterunternehmen) wird separat vollwertiges Mitglied mit eigenem Stimmrecht entsprechend der Satzung. Der Beitrag bemisst sich gemäß 3.1 nach der Zuordnung zu den Sektionen und der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer der jeweiligen Niederlassung.
- Option 2: Die verbundenen Unternehmen werden mit Ihrer Muttergesellschaft Mitglied. In diesem Fall werden alle Standorte und Niederlassungen als Einheit betrachtet. Der Beitrag bemisst sich gemäß 3.1 nach der Zuordnung zu den Sektionen und der Anzahl der Arbeitnehmer aller Unternehmensgliederungen.
- 3.4 Mitgliedsbetriebe der Sektion (B) haben die Möglichkeit, Ihrer Fachhandelspartner und Montagebetriebe über Ihr eigen erworbenes Gütesiegel Montage weiter zu qualifizieren im Rahmen eines Cascadingverfahrens. Die Beitragsbemessung dafür ist in 3.5 und (E) aufgeführt.
- 3.5 Die Höhe und Bemessung der Beiträge bemisst sich wie folgt:

(A) Jahresbeitrag pro Materialbereich (Sektionen: Holz, Aluminium, Kunststoff, Holz-Metall)	1.050,00 €
(B) Jahresbeitrag Montage bei vorhandenen Sektionen zu (A)	250,00 €
(C) Jahresbeitrag Montage ohne vorhandene Sektionen zu (A)	525,00 €
(D) Jahresbeitrag pro beschäftigten Arbeitnehmer	15,75 €
(E) Mitbenutzung Gütezeichen Montage, pro Urkunde (für 3 Jahre) in Verbindung mit Jahresbeitrag (B) Montage	150,00€

#### 4. INKRAFTTRETEN

Diese Beitragsordnung tritt kraft Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung an dem nach dem beschlussfolgenden Tag in Kraft, wenn die Mitgliederversammlung nicht abweichend beschließt.